

Satzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hage

vom 31. März 2003

i. d. F. des 1. Nachtrages vom 02.11.2010

Präambel (gesetzliche Grundlagen)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hage unterhält Kindertagesstätten (Krippe und Kindergärten) i. S. d. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den Mitgliedsgemeinden Hage und Berumbur als öffentliche Einrichtungen.
- (2) In Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hage werden Kinder
 - a) von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in die Krippe
 - b) von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindergärten aufgenommen.

§ 2

Aufnahmerecht

- (1) Die Sorgeberechtigten von Kindern in der Samtgemeinde Hage sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, ihre Kinder in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hage betreuen zu lassen.

§ 3

Begrenzung des Aufnahmerechts

- (1) Die Samtgemeinde Hage kann von der Aufnahme Kinder ausschließen, die einer besonderen Betreuung bedürfen.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften für die Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII – bleiben unberührt.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.
- (2) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (3) Die Aufnahme des Kindes ist von der Samtgemeinde Hage schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Samtgemeinde Hage öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder zu den festgelegten Öffnungszeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und rechtzeitig wieder abzuholen.

- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende und übertragbare Krankheiten auftreten.
- (3) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (4) Bei endgültigem Ausscheiden aus der Kindertagesstätte haben sie das Kind bei der Samtgemeinde Hage abzumelden.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die Samtgemeinde Hage hat die Kinder für die Dauer ihres Aufenthaltes in den Kindertagesstätten gegen Unfälle versichert.

§ 8 Entgelt

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe wird durch Beschluss des Samtgemeinderates festgesetzt.
- (2) Auf Antrag kann die Samtgemeinde Hage im Einzelfall Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Entgelts gewähren, wenn dieses zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten geboten erscheint.
- (3) Die vorübergehende Schließung des Kindergartens sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Kindertagesstätte oder ihr Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Samtgemeinde Hage berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie endet mit der Abmeldung.
- (5) Erfolgt die Aufnahme in der ersten Hälfte des Monats, so wird dieser voll berechnet; erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, so wird das Entgelt um die Hälfte ermäßigt.
- (6) Bei Abmeldung des Kindes gilt Abs. 5 sinngemäß.
- (7) Das Entgelt ist monatlich im voraus fällig. Schuldner sind die Sorgeberechtigten.

§ 9 Ausschlussklausel

- (1) Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch diese Satzung auferlegten Pflichten, so ist die Samtgemeinde Hage berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden.

1) Satzung vom 31.03.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 15 vom 17.04.2003, S. 74

2) 1. Nachtrag vom 02.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 44 vom 19.11.2010, S. 175